

**Aus dem Gemeindehaus
15. Januar 2018**

**Der Gemeinderat lädt ein auf Donnerstag, 24. Januar 2019, 20:00 Uhr – Halle Träff
zur Informationsveranstaltung «Kiesabbau Grosszelg?»**

Wie verschiedentlich mitgeteilt, soll für die Sicherstellung der regionalen Versorgung mit Wandkies das Kiesvorkommen im Gebiet Grosszelg erschlossen werden

Ein Kiesabbau im Gebiet Grosszelg prägte unser Dorf für weitere zwei Jahrzehnte mit. Der Entscheid darüber, ob überhaupt und wenn ja, unter welchen Bedingungen ein solcher möglich sein soll, gehört in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat will für den an einer nächsten Gemeindeversammlung anstehenden Entscheid frühzeitig die Fakten für eine sachliche Meinungsbildung und Antworten auf Ihre Fragen liefern.

An der Info vom 24. Januar 2019 stellen Ihnen die Initianten zusammen mit dem Gemeinderat das Vorhaben entsprechend dem heutigen Planungsstand vor, leuchten Chancen und Risiken aus und beantworten Ihre Fragen.

Nutzen die Sie Möglichkeit für Informationen aus erster Hand!

Bushaltestellen Gemeindehaus und Post werden behindertengerecht umgebaut

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) ist im Januar 2004 in Kraft getreten. Im Bereich des öffentlichen Verkehrs verlangt dieses, dass bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge bis spätestens 2023 grundsätzlich hindernisfrei sind, bzw. den Bedürfnissen von Menschen mit behinderungsbedingten Beeinträchtigungen angepasst werden müssen.

Die Bushaltestellen «Gemeindehaus» (Fahrtrichtung Baden und Fahrtrichtung Brugg) und «Post (Fahrtrichtung Brugg) entsprechen nicht den einschlägigen Vorgaben. Diese Anlagen sollen daher bis 2021 angepasst werden.

Die Umsetzung obliegt dem Kanton. Die Kostenschätzung (+/- 25 %) rechnet mit Investitionen von insgesamt CHF 200'000 (Haltestellen Gemeindehaus CHF 125'000, Haltestelle Post CHF 75'000). Der Gemeindeanteil beträgt (gestützt auf das Kantonstrassendekret) 56 % oder CHF 112'000.

Aufgrund der im Behindertengleichstellungsgesetz definierten Sanierungspflicht und der im Kantonsstrassendekret festgelegten kommunalen Beitragspflicht besteht bezüglich des Gemeindeanteils keine Handlungsfreiheit. Dh. die geschätzten CHF 112'000 sind als gebundene Ausgaben 'bedingungslos' geschuldet.

Nacht- und Sonntagsruhe bitte einhalten

Es macht den Anschein, als ob die Einhaltung der Nacht- und Sonntagsruhe da und dort etwas aus der Mode gekommen oder vielleicht auch nur etwas in Vergessenheit geraten ist. Auf jeden Fall häufen sich entsprechende Reklamationen an die Gemeindekanzlei.

Die einschlägigen Vorgaben gemäss geltendem Polizeireglement sind hier daher wieder einmal in Erinnerung gerufen:

«An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr sind alle lärmintensiven Tätigkeiten insbesondere Einsatz von lärmigen Maschinen und Werkzeugen im Freien und in Werkstätten, und anderen gewerblichen Arbeitslokalen grundsätzlich verboten. Dringende landwirtschaftliche Arbeiten sind gestattet.»

Übrigens: Verstösse werden auf Hinweis hin polizeilich geahndet.